



G 11/13 vom 12.06.2014

Gutachterin: Dorette Nickel
Dr. Edna Rasch

Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Kleinkinder

Ein generelles Mindestalter für einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII besteht nicht.

0. Dem Gutachten liegt die Frage zugrunde, welche Bedeutung das Alter des Kindes bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII hat. Hintergrund ist die von den Eltern eines dreijährigen Kindes gegenüber dem Sozialhilfeträger vertretene Auffassung, eine seelische Behinderung könne erst ab einem Alter von 5 bis 6 Jahren festgestellt werden. Davor könne Eingliederungshilfe nur nach §§ 53 ff. SGB XII vom Sozialhilfeträger geleistet werden.

1. Nach der Satzung des Deutschen Vereins erstattet dieser Rechtsgutachten auf dem Gebiet des Sozialrechts. Er beansprucht keine Gutachtenkompetenz hinsichtlich anderer wissenschaftlicher Disziplinen. Die Frage, ob eine seelische Behinderung bereits im frühen Alter festgestellt werden kann, ist im Wesentlichen eine kinder- und jugendpsychiatrisch bzw. psychotherapeutische (s.u. 5) und hinsichtlich der Teilhabebeeinträchtigung auch sozial- bzw. heilpädagogisch (s.u. 3.) zu beantwortende Fragestellung. Eine rechtsgutachterliche Stellungnahme bezieht sich allein auf die Frage, ob von Gesetzes wegen ein bestimmtes Alter vorausgesetzt ist, damit ein Kind Eingliederungshilfe nach dem Jugendhilferecht beanspruchen kann.

2. Der Anspruch eines Kindes auf Eingliederungshilfe durch die Jugendhilfe ist in § 35 a SGB VIII geregelt. Kinder oder Jugendliche haben danach einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.¹ Ein Mindestalter für die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe ist der Vorschrift nicht zu entnehmen. Vorausgesetzt ist auch nicht etwa, dass eine Abweichung des seelischen Gesundheitszustands von dem für das Lebensalter typischen Entwicklungsstand bereits seit mehr als sechs Monaten besteht, sondern die Prognose, dass der Zustand länger als sechs Monate anhalten wird.²

¹ Zur Frage der Vereinbarkeit des Behinderungsbegriffs des SGB IX und damit auch der daran anknüpfenden Sozialgesetzbücher mit demjenigen der VN-Behindertenrechtskonvention siehe die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des SGB IX vom 20. März 2013. Zur Beantwortung der vorliegenden Fragestellung kommt es darauf jedoch nicht an.

² Vgl. Meysen in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Komm. SGB VIII, 7. Aufl. 2013, § 35a Rn. 30.

3. Die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII setzt nicht voraus, dass eine seelische Behinderung bereits eingetreten ist. Es genügt die Feststellung, dass eine solche Behinderung droht. Das heißt, dass zwar eine Abweichung von dem für das Lebensalter des Kindes typischen Entwicklungsstand festgestellt und sein Andauern prognostiziert werden muss. Eine durch die Abweichung bedingte Teilhabebeeinträchtigung muss jedoch noch nicht vorliegen, sondern eine diesbezügliche Prognose reicht aus. Eingliederungshilfe ist zu gewähren, wenn die Fachkräfte des Jugendamts aufgrund einer eigenständigen Beurteilung auf der Grundlage der ärztlichen Stellungnahme (s.u. 5.) zu dem Ergebnis gelangen, dass aufgrund dieser Abweichung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung der Teilhabe des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft zu erwarten ist (vgl. § 35 a Abs. 1 S. 2 SGB VIII).³ Ziel der Eingliederungshilfe ist es, eine Teilhabebeeinträchtigung zu verhindern. Daher ist ihr Beginn so früh anzusetzen, dass noch Erfolg versprechende Maßnahmen gegen den Eintritt der Behinderung getroffen werden können.⁴

4. Anders als beim Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (vgl. dort § 53 Abs. 1) spielt es im Kinder- und Jugendhilferecht keine Rolle, ob es sich um eine wesentliche Behinderung handelt oder nicht.⁵ Im Sozialhilferecht besteht je nachdem entweder ein gebundener Anspruch auf Leistung von Eingliederungshilfe oder lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine solche Leistungsgewährung. Diese Unterscheidung kennt das Kinder- und Jugendhilferecht nicht.

5. Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme eines über Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügenden Arztes oder Psychotherapeuten einzuholen.⁶ Das Gesetz regelt in § 35 a Abs. 1a S. 2 bis 4 SGB VIII auch die Anforderungen an eine solche Stellungnahme näher: Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen.⁷ Abweichungen von der seelischen Gesundheit sind im Kapitel V „Psychische und Verhaltensstörungen“ (Schlüssel F 00 – F 99) der ICD-10 klassifiziert. Bereits den Beschreibungen einiger Störungen lässt sich entnehmen, dass diese (auch) bei kleinen Kindern auftreten können. So beginnen etwa die in F 80 bis F 89 aufgeführten Entwicklungsstörungen ausnahmslos im Kleinkindalter oder in der Kindheit. In der Kinder- und Jugendpsychiatrie wurde aufbauend auf dieser Klassifikation nach ICD-10 ein multiaxiales Klassifikationsschema psychischer Störungen eingeführt.⁸

6. Der Gesetzgeber selber ist davon ausgegangen, dass Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII auch für Kleinkinder zu leisten ist. Denn für die Gewährung heilpädagogischer Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, ist vorgesehen, dass – wenn diese in Tageseinrichtungen erbracht werden – dafür Einrichtungen in Anspruch genommen werden sollen, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden. Es sei denn, der Hilfebedarf lässt dies ausnahmsweise nicht zu (vgl. § 35

³ Meysen, a.a.O., § 35 a Rn. 34 und 48.

⁴ Fischer in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII, Komm., 4. Aufl. 2012, § 35 a Rn. 12.

⁵ Vgl. Wiesner in: ders., SGB VIII, Komm., 4. Aufl. 2011, § 35a Rn. 7.

⁶ Hinsichtlich der erforderlichen Qualifikation des Gutachters siehe § 35 a Abs. 1a Nr. 1 bis 3 SGB VIII.

⁷ Im Internet: www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-who/kodesuche/onlinefassungen/htmlamt2013/index.htm.

⁸ Dazu und zum Katalog seelischer Störungen von Kindern und Jugendlichen ausführlich, Wiesner, a.a.O., § 35 a Rn. 45 bis 98.

Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Ziel der Vorschrift ist es, den Aufbau integrativer Formen der Tagesbetreuung zu unterstützen.⁹

7. Die Entwicklung eines Kindes kann aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen von Geburt an beeinflusst sein. In den meisten Fällen wirken jedoch individuelle und Umweltfaktoren zusammen. Gerade deshalb ist die frühzeitige Erkennung und Förderung von Kindern mit Beeinträchtigungen von großer Bedeutung.¹⁰ Insbesondere in den ersten Lebensjahren ist aber die Abgrenzung einer seelischen von einer geistigen Behinderung schwierig. Der Gesetzgeber hat daher in § 10 Abs. 4 S. 3 SGB VIII den Ländern die Möglichkeit eröffnet, Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung von anderen Leistungsträgern als der Jugendhilfe erbringen zu lassen.¹¹ Einige Länder haben davon Gebrauch gemacht.¹² In Niedersachsen sind Maßnahmen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und nicht nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 17 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG NI)). Auch in Bayern bleibt bei Vorliegen einer mehrfachen Behinderung bis zum individuellen Schuleintritt grundsätzlich der Sozialhilfeträger für die Hilfeleistung zuständig.¹³ In Nordrhein-Westfalen fallen Frühfördermaßnahmen bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres unabhängig von der Art der Behinderung und der Organisation der Leistungserbringung – auch Hilfen in stationärer und teilstationärer Form – in die Zuständigkeit der Sozialhilfe. Zu beachten bleibt aber im Zusammenhang mit der Frühförderung die Zuständigkeit der Krankenkassen für einzelne Teile des Leistungskomplexes (s.a. § 30 III SGB IX).¹⁴

8. § 30 SGB IX bietet darüber hinaus die Grundlage, um Kindern mit (drohender) seelischer Behinderung im Vorschulalter Leistungen verschiedener Rehabilitationsträger in integrierter Form als anteilig finanzierte Komplexleistung zu gewähren. Komplexleistung bedeutet dabei nicht lediglich die Addition der verschiedenen in der Vorschrift genannten Leistungen, sondern deren integrierte Erbringung im Sinne eines abgestimmten, übergangslosen Ineinandergreifens.¹⁵ Die auf der Grundlage von § 32 SGB IX erlassene Frühförderverordnung (FrühV) enthält Vorgaben für eine solche Leistungserbringung im Rahmen der Früherkennung und Frühförderung.¹⁶ Es besteht jedoch erheblicher Weiterentwicklungsbedarf in diesem Bereich, da nach wie vor Zuordnungsschwierigkeiten bestehen, die zum Teil zu Leistungseinschränkungen führen.¹⁷

Im Auftrag

gez. Dr. Edna Rasch

⁹ Vgl. BT-Drucks. 12/3711, S. 42.

¹⁰ Vgl. Bayerisches Landesjugendamt, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Kurzinformation im Internet (30.03.2014): www2.blja.bayern.de/themen/erziehung/menschen/index.html.

¹¹ Vgl. dazu und zur sachlichen Zuständigkeit für die Frühförderung Wiesner: in Komm. zum SGB VIII, a.a.O., § 10 Rn. 40-43.

¹² Eine Übersicht über die Länder findet sich bei Meysen: Frankfurter Komm., a.a.O., § 10 Rn. 57.

¹³ Vgl. Bayerisches Landesjugendamt, a.a.O..

¹⁴ Landschaftsverband Rheinland/Westfalen-Lippe: Arbeitshilfen zum einheitlichen Umgang mit dem § 35 a SGB VIII, 2006, S. 8 f; im Internet: www.lvr.de/app/resources/arbeitshilfe35astand050105mrz.pdf.

¹⁵ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des SGB IX vom 20.03.12, im Internet: http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2013/DV-24-12-SGB-IX.

¹⁶ Vgl. dazu Meysen, a.a.O., § 35 a Rn. 89 ff..

¹⁷ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des SGB IX, a.a.O., S. 15 f.